

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 13. September 1939

Der Landesbischof

An alle Geistlichen der Hamburgischen Landeskirche

(Bereits durch besonderes Schreiben vom 7. September 1939 mitgeteilt)

Liebe Amtsbrüder!

In der Anlage übersende ich Ihnen das Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche mit dem Aufruf ihrer jetzt durch den Geistlichen Vertrauensrat ergänzten Leitung. Das Wort an die Gemeinden und das Kirchengebet für den Sonntag, der von unsern Gemeinden mit dem vollen Bewußtsein der ernsten Größe dieser unserm Volk durch den erneuten Verrat Englands aufgezwungenen Entscheidung als der erste Sonntag im Kriege gefeiert wird, habe ich in das Gesetzblatt unserer Landeskirche übernommen. Damit habe ich angeordnet, daß dieses Wort in allen Gottesdiensten des nächsten Sonntags nach der Predigt von der Kanzel verlesen wird. Die Weitergabe des Kirchengebets mit der Bitte, es an diesem Sonntag im Gottesdienst zu gebrauchen, geschieht in der bestimmten Erwartung, daß wir an diesem denkwürdigen Tage mit der Gemeinde uns im Gebet zu der gesamten deutschen evangelischen Christenheit stellen werden. Das gebietet die Stunde.

In dieser Stunde grüße ich Sie alle und Ihre Häuser in der Verbundenheit unseres Dienstes im Amt unserer Kirche. Eine nicht geringe Anzahl unserer Brüder im Amt und Mitarbeiter im Gemeindedienst tut bereits mit der Waffe Dienst für die Nation. Weitere Einberufungen werden folgen, vielleicht auch zur Heeresseelsorge. Zahlreiche Söhne unserer Pfarrhäuser stehen bei der Wehrmacht. Ihnen allen gilt mein Gedenken und meine tägliche Fürbitte. In brüderlicher Gemeinschaft werden wir in der Heimat Zurückgebliebenen hinter unseren kämpfenden Brüdern stehen, nicht nur mit treuer Fürbitte, sondern auch in wortloser Willigkeit, in die Lücken ihres heimatlichen Dienstes einzutreten, wo die eigene Gemeinde und die Gesamtkirche es erfordern.

Als Männer des geistlichen Amtes unserer evangelisch-lutherischen Kirche wissen wir uns in den entscheidungsvollen Tagen der Nation zu einem besonderen Einsatz unseres Dienstes gerufen. Die Lage unserer Kirche im deutschen Vaterland, etwa im Vergleich zu einst, bedingt, daß dieser Dienst ganz in der Stille geschieht. Wir wollen darüber weder klagen noch zagen. Wir wollen auch nicht nach menschlichen Gründen suchen, sondern auf Gottes mahnenden Ruf hören. Der Kirche des Evangeliums ist der stille Dienst wesensgemäß. Aus der Stille strömen Kraft und Trost, und in die Stille weisen Kampf und Leid. Je tiefer und klarer wir Diener der Kirche um die ewigen und zeitlichen Notwendigkeiten unseres Dienstes wissen, desto segensvoller kann unsere Kirche auch im Kriege ihre heilige Aufgabe erfüllen.

Von diesem Stande aus wollen Sie in den kommenden Zeiten die Anordnungen und Weisungen ansehen und aufnehmen, die zur Durchführung unserer kirchlichen Arbeit erforderlich sind. Es ist niemals daran gedacht, das Eigenleben der Gemeinde einzuengen, sondern immer, es zu fördern. Von der Anordnung besonderer Kriegsbetstunden sehe ich ab. Es ist Sache der Pfarrämter und Gemeinden, hier nach Lage der Dinge eine heilsame Ordnung zu finden. Der Gottesdienst des Sonntags und die tägliche Seelsorge von Mensch zu Mensch werden auch zur Kriegszeit die größten Anliegen unseres pfarramtlichen und gemeindlichen Dienstes bleiben. Allen Gemeinden sei bei diesem Anlaß herzlich empfohlen, vom ersten Sonntag im Kriege an täglich bis zum Dunkelwerden die Kirchen offen halten zu wollen. Es sollte gerade im Gotteshause jedem, der das Verlangen hat, Gelegenheit geboten sein, auch einsam vor dem Angesichte Gottes zu der Stille zu kommen, der die Verheißung im 62. Psalm gilt.

Im übrigen stehe ich mit Rat und Hilfe allen Brüdern im Amt in erhöhtem Maße zur Verfügung. Besonders den jüngeren Amtsbrüdern wäre ich gern mit den Erfahrungen meines früheren Dienstes an der Gemeinde in der Heimat und im Felde ratend zur Seite. Dankbar wäre ich, wenn ich auch über das persönliche Ergehen unserer Soldaten draußen laufend unterrichtet würde. Und nun gebe uns unser Gott, in dessen gnädigem und heiligem Walten wir uns in unerschütterlichem Vertrauen geborgen wissen, das Geleit in die Zukunft! Er schütze und segne unsern Führer! Er schirme die deutsche Wehrmacht und führe sie von Sieg zu Sieg! Er helfe unserm Volk und errette unser heißgeliebtes Vaterland von allen seinen Feinden! Unserer teuren evangelischen Kirche aber schenke der Herr in seiner großen Gnade, daß sie sein Wort so verkündige, daß mit dem lauterem Evangelium Trost und Kraft in die Herzen komme, wo immer sein Wort gepredigt und gehört wird, und daß über Krieg und Frieden hinaus gebaut werde Sein Reich!

Kriegsbetstunden

In Übereinstimmung mit den in meinem Wort an alle Geistlichen zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen wird von einer allgemeinen Anordnung der Kriegsbetstunden abgesehen. Es ist den Gemeinden überlassen, den Wochengottesdienst in ihrer Weise je nach der Lage zu ordnen. Dabei sind ebenso wie bei den Sonntagsgottesdiensten die Regeln für den Luftschutz der Gotteshäuser auf das strengste zu beachten. Die Betgottesdienste sollen in der Regel kurz sein. Im Anschluß an sie ist, wie in jedem Sonntagsgottesdienst, die Teilnahme an der Feier des heiligen Abendmahls anzubieten.

Kirchengebet

In allen Gottesdiensten und Betstunden ist der treuen Fürbitte für unsern Führer und unser Volk das Gebet für unsere deutsche Wehrmacht und den siegreichen Kampf unseres Vaterlandes bis zu einem ehrenvollen Frieden hinzuzufügen.

Offene Kirchen

Den Kirchenvorständen wird empfohlen, die Kirchen auch an den Werktagen offen halten zu wollen. In Verbindung mit den durch den Luftschutz geforderten Maßnahmen, die im Schreiben vom 30. August 1939 den Gemeinden bekanntgegeben sind, sollte es sich ermöglichen lassen, die Gotteshäuser unter ständiger Aufsicht zu halten und damit für die stille Andacht täglich bis zum Dunkelwerden zugänglich zu machen.

Konfirmandenunterricht

Sobald durch Zulassung der militärischen Dienststellen der Schulunterricht in Hamburg wieder beginnt, nimmt auch der Konfirmandenunterricht seinen Fortgang. Die durch die Teilung des Schulunterrichts auf den Vor- und Nachmittag entstehenden Schwierigkeiten müssen örtlich geregelt werden. Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Konfirmandenunterrichts ist die Sicherung der Unterrichtsräume nach den Vorschriften des Luftschutzes. Auch hier muß in Verbindung mit den zuständigen Stellen die äußerste Vorsicht und Fürsorge walten. Unter Umständen sind die Gotteshäuser und Gemeindefäle heranzuziehen.

Kirchenzeitungen und Gemeindeblätter

Da die kirchliche Presse während des Krieges der äußersten Sparsamkeit im Druckpapier unterworfen ist, wollen sich besonders unsere Schriftleiter daran erinnern lassen, daß der heimatliche Teil nicht eingeengt werden darf. Er sollte vielmehr möglichst ergiebig zu Worte kommen, damit er unseren Soldaten an der Front eine ständige Brücke der Verbundenheit auch mit der kirchlichen Heimat werden kann. Hier winkt der Feldseelsorge von der Gemeinde her eine große und schöne Aufgabe.

Einstellung des Glockengeläuts

(Bereits durch Schreiben mitgeteilt)

Den Pfarrämtern und Kirchenbüros wird nachstehendes Schreiben des Polizeipräsidenten vom 7. September 1939 zur Kenntnis gegeben:

„Um bei möglichen Fliegerangriffen eine Beeinträchtigung in der Zielerfassung durch die Fliegerabwehr zu vermeiden, teile ich hierdurch mit, daß auf Anordnung des Luftgaukommandos XI, Hannover, bis auf weiteres keine Glocken geläutet werden dürfen.

Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, daß alle in Frage kommenden Stellen so schnell wie möglich hiervon in Kenntnis gesetzt werden“.

Choralblasen vom Turm

Nach Befragung der zuständigen militärischen Stellen ist an den Sonntagen das Choralblasen vom Turm in der Zeit von 9.45 bis 10 Uhr bis auf weiteres erlaubt.

Einschränkung der Verwaltungsarbeit

Die Einberufung einer großen Zahl von Mitarbeitern zum Heeresdienst macht es erforderlich, die Verwaltungsarbeit beim Landeskirchenamt auf ein Mindestmaß zu beschränken. Ich ordne daher zunächst hiermit folgendes an:

1. Die Kirchenvorstände und gesamtkirchlichen Ämter besitzen die Haushaltsmittel für eine reibungslose Weiterarbeit bis zum Ablauf des Rechnungsjahres. Sie verfügen über diese Mittel in der bisherigen Weise durch Anforderung abgerundeter Summen von der Kirchenhauptkasse. Die Beträge sind in solchen Raten abzurufen, daß der voraussichtliche Bedarf für die nächsten drei Monate gedeckt ist. Eine zinstragende Belegung dieser Gelder wird nicht für erforderlich gehalten. Zum voraussichtlichen Bedarf gehören nur die Ausgaben, die durch laufende Verpflichtung unbedingt geleistet werden müssen.
2. Es sind aber alle im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben zu unterlassen, die nicht zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Arbeit unbedingt nötig sind. Hierzu gehört z. B. ein großer Teil der baulichen Arbeiten. Soweit solche Arbeiten noch nicht in Auftrag gegeben sind, ist stets zu erwägen, ob sie noch verantwortet werden können. Als unbedingt erforderlich können Arbeiten nur dann angesehen werden, wenn durch ihre Unterlassung erhebliche bauliche Schäden entstehen würden.

Die so ersparten Beträge müssen in der Jahresabrechnung nachgewiesen werden. Es ist dann eine Zusammenstellung derjenigen Arbeiten beizulegen, die auf Grund dieser Anweisung nicht zur Ausführung gekommen sind.

3. Anträge auf Nachbewilligung können grundsätzlich nicht mehr zugelassen werden, es sei denn, daß ungewöhnliche Notfälle vorliegen.
4. Der schriftliche und mündliche Verkehr mit dem Landeskirchenamt muß sich, soweit es sich nicht um die Erledigung der laufenden Arbeiten handelt, auf ganz besondere Notfälle beschränken.

Ausweise zum Passieren der Straßen bei Luftgefahr

Falls für Beamte und Angestellte der Kirchengemeinden zum Zwecke des Schutzes der kirchlichen Gebäude bei Luftgefahr Ausweise, z. B. zum Passieren der Straßen, nötig werden, sind diese direkt von den zuständigen Polizeirevieren zu erbitten.

Der Landesbischof

Lügel